

RATGEBER

Energieeffiziente öffentliche Beschaffung

Für Mensch & Umwelt

Umwelt 
Bundesamt

Inhalt

1	Einleitung	4
2	Rechtlicher Rahmen	6
2.1	Vorschriften mit verbindlichen Vorgaben zur Energieeffizienz	7
2.2	Regelungen ohne verbindliche Vorgaben zur Energieeffizienz	10
3	Effizienzkriterien im Beschaffungsablauf	13
3.1	Bedarfsanalyse und Festlegung des Auftragsgegenstandes	13
3.2	Leistungsbeschreibung	14
3.3	Nutzung von Umweltzeichen	15
3.3.1	Freiwillige Umweltzeichen	15
3.3.2	EU-Energieverbrauchskennzeichnung	16
3.4	Lebenszykluskosten	17
3.5	Eignung der Bieter	18
3.6	Nebenangebote	18
3.7	Auftragsausführung	19
3.8	Wertung der Angebote	19
3.9	Nachweise	19
4	Ausblick	20
5	Zusammenfassung	20

1. Einleitung

Öffentliche Auftraggeber haben einen entscheidenden Einfluss auf die Steigerung der Energieeffizienz und können bei der Erreichung der Energieeinsparziele der Europäischen Union¹ und Deutschlands² einen relevanten Beitrag leisten. Neben den direkten Energieeinsparungen und damit verringerten klimaschädlichen Treibhausgasen durch einzelne Beschaffungsentscheidungen kann die Summe solcher Entscheidungen großen Einfluss auf zukünftige Produkt- und Marktentwicklungen ausüben. Mit einem Gesamtwert von etwa 300 Mrd. Euro im Jahr³ (rund 13 Prozent des Bruttoinlandsproduktes) ist die öffentliche Hand der größte Einkäufer beziehungsweise Nachfrager in Deutschland.

Sowohl der Energieverbrauch als auch das Potenzial zur Steigerung der Energieeffizienz sind in den Bereichen wie Gebäude, Fahrzeuge, Innen- und Außenbeleuchtung sowie Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) erheblich. In einer Studie von McKinsey (2008)⁴ ist das Beschaffungsvolumen des öffentlichen Sektors alleine für die unter dem Gesichtspunkt des Energieverbrauchs besonders relevanten Bereiche Gebäude, IKT, Mobilität und Verkehrswege, Ver- und Entsorgung sowie Energieerzeugung auf über 51 Mrd. Euro beziffert. Davon entfallen mit etwa 32 Mrd. Euro allein 62 Prozent auf die Kommunen einschließlich der Stadtwerke, etwa 13 Mrd. Euro auf den Bund und rund 6 Mrd. Euro auf die Bundesländer. In bestimmten Bereichen ist die Marktmacht des Öffentlichen Sektors besonders ausgeprägt, etwa bei der Verkehrsinfrastruktur und der Ver- und Entsorgungswirtschaft mit jeweils über 40 Prozent Marktanteil oder auf dem Servermarkt mit rund 20 Prozent Nachfrageanteil.

Entsprechend sollten hier Möglichkeiten genutzt werden, die Nachfragemacht zu stärken, zum Beispiel durch die Bündelung von Beschaffungsaufträgen (kooperative Beschaffung/ joint procurement). Auch die Nutzung von Kriterien aus Umweltzeichen, wie dem Blauen Engel, sollte vorangetrieben werden. Das häufige Einfordern von Umweltkriterien bei der Beschaffung beeinflusst den Markt hin zu energieeffizienten und umweltfreundlichen Produkten.

Zu den Vorteilen der energieeffizienten Beschaffung gehören mit Blick auf die steigenden Energiepreise natürlich auch das erhebliche finanzielle Einsparpotenzial durch energieeffizientere Produkte und Dienstleistungen. Zudem steigen die Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und das Ansehen einer öffentlichen Einrichtung, wenn auch im täglichen Handeln aktiv auf den Schutz der Umwelt geachtet wird. Die öffentliche Hand hat hierbei eine Vorbildfunktion für Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger.

Die vorliegende Broschüre informiert öffentliche Auftraggeber und Interessierte über den rechtlichen Rahmen für die Beschaffung von energieeffizienten Produkten und Dienstleistungen sowie über deren praktische Umsetzung.

Beispiele für energieeffiziente öffentliche Beschaffung

Die **Stadt Perleberg** hat ihre komplette Straßenbeleuchtung in den letzten Jahren auf moderne Natrium-Dampfdrucklampen umgestellt. Dadurch konnten 56 Prozent Energieeinsparung erreicht werden. Weiterhin war es möglich, durch die Nachtschaltung der Straßenlaternen weitere 80 t CO₂ pro Jahr einzusparen, d. h. jede 2. Straßenleuchte schaltet sich abends um 22 Uhr ab und um 5 Uhr morgens wieder an.

Erfolg:

- Energieeinsparungen insgesamt:
234.800 Kilowattstunden/Jahr
- Kosteneinsparungen insgesamt:
39.000,00 Euro/Jahr
- CO₂-Einsparung insgesamt durch
Umrüstung: 160 Tonnen/Jahr
- davon durch Nachtabschaltung:
80 Tonnen/Jahr

Weitere Informationen: <http://www.buy-smart.info/gute-praxisbeispiele/beleuchtung2/stadt-perleberg/stadt-perleberg2>

Das IT-Dienstleistungszentrum Berlin verkaufte an seine Kunden in der **Berliner Verwaltung** 2007/2008 insgesamt 12.019 TFT Bildschirme. Ein 19-Zoll Röhrenmonitor verbraucht im Durchschnitt 125 Watt in der Stunde, ein 19-Zoll TFT-Bildschirm im Vergleich dazu lediglich 45 Watt. Ausgehend von 230 Arbeitstagen mit jeweils acht Arbeitsstunden im Jahr, einem Strompreis von 0,15 Cent pro Kilowattstunde und der vom Bundesumweltministerium veröffentlichten Zahl von 0,63 Kilogramm CO₂ für die Produktion einer Kilowattstunde Strom mit dem deutschen Energiemix ergibt sich bei 12.019 TFT-Bildschirmen folgende **Ersparnis** für die Berliner Verwaltung pro Jahr:

- Energieersparnis von: 1.769.196 kW/h
- CO₂-Ersparnis von: 1.114 Tonnen
- Kostenersparnis von: 265.379,40 €
(geschätzt)

Weitere Informationen: <http://www.buy-smart.info/gute-praxisbeispiele/buerogeraete2/itdz/it-dienstleistungszentrum-berlin>

2. Rechtlicher Rahmen

In den vergangenen Jahren sind Regelungen und Gesetze verfasst worden, die die energieeffiziente Beschaffung fördern und fordern. Die im Folgenden aufgeführten Vorgaben haben Einfluss auf die Anforderungen an die Energieeffizienz bei öffentlichen Beschaffungen. Die Initiative ging dabei stets von der Europäischen Union aus. Es sind vier Richtlinien erlassen worden, die durch die Umsetzung in nationales Recht zu verbindlichen Vorgaben für Auftraggeber wurden und werden sollen. In der folgenden Aufstellung wird aufgezeigt, durch welche Rechtsvorschriften die Richtlinien in Deutschland umgesetzt wurden.

- ▶ Richtlinie 2006/32/EG (Energiedienstleistungen)⁵
 - Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G)
 - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen (AVV-EnEff)
 - Vergabeverordnung (VgV)
 - Sektorenverordnung (SektVO)
- ▶ Richtlinie 2009/33/EG (Fahrzeuge)⁶⁷
 - Vergabeverordnung (VgV)
 - Sektorenverordnung (SektVO)
- ▶ Richtlinie 2010/30/EU (Energieverbrauchskennzeichnung)⁸
 - Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG)⁹
 - Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EnVKV)¹⁰
 - Vergabeverordnung (VgV)
 - Sektorenverordnung (SektVO)

- ▶ Richtlinie 2012/27/EU (Energieeffizienzrichtlinie)¹¹
 - Umsetzung in nationales Recht der EU-Mitgliedstaaten bis 2014

Des Weiteren werden im ersten Quartal 2014 die neuen europäischen Vergaberichtlinien in Kraft treten, die zu neuen Anforderungen für die umweltfreundliche Beschaffung führen werden. Der deutsche Gesetzgeber hat jedoch zwei Jahre Zeit für die Umsetzung in nationales Recht. Bis dahin behalten die aktuellen Regelungen ihre Gültigkeit.

Energiedienstleistungs-Richtlinie, 2006/32/EG

Die EU-Richtlinie über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen (EDL-Richtlinie, 2006/32/EG) wurde in Deutschland durch das Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G)¹² vom November 2010, dem Integrierten Energie- und Klimaprogramm zur Steigerung der Energieeffizienz und der zum 11. Juni 2010 in Kraft getretenen Änderung der Vergabeverordnung umgesetzt. Auf Grundlage von § 9 Nr. 13 des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) erstellt und veröffentlicht die Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) Listen mit Energieeffizienzkriterien für technische Spezifikationen verschiedener Produktkategorien als Hilfestellung für Auftraggeber. Die Kriterien können hier herunter geladen werden: http://www.bfee-online.de/bfee/informationsangebote/energieeffizienzkriterien_fuer_produkte/index.html

Energieverbrauchskennzeichnungs-Richtlinie, 2010/30/EU

Eine wichtige Rolle für energieeffiziente Beschaffung spielt auch die europaweit einheitliche Energieverbrauchskennzeichnung, die in der EU-Rahmenrichtlinie 2010/30/EU vom 19. Mai 2010 zur „Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen“ geregelt ist. Die Richtlinie betrifft energieverbrauchsrelevante Produkte. Das umfasst auch solche, die selbst keine Energie benötigen, aber Einfluss auf den Energieverbrauch anderer Produkte oder Systeme ausüben, wie zum Beispiel Fenster oder Sanitärarmaturen. In Deutschland wird die EU-Rahmenrichtlinie 2010/30/EU durch das Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG)¹³ und die Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EnVKV)¹⁴ vom 10. Mai 2012 umgesetzt. Die Vorgaben zur energieeffizienten Beschaffung wurden in § 4 VgV und § 7 SektVO eingefügt.

Energieeffizienzrichtlinie, 2012/27/EU

Die Rolle der öffentlichen Beschaffung wird auch in der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU¹⁵ vom 25. Oktober 2012 deutlich. Die Richtlinie trat am 1. Dezember 2012 in Kraft und muss bis Juli 2014 von den EU-Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. Gefordert wird, dass Zentralregierungen bei Beschaffungen über dem EU-Schwellenwert von Produkten, Dienstleistungen und Gebäuden die Energieeffizienz berücksichtigen. Öffentliche Einrichtungen, die nicht zur Bundesebene gehören, sollen zur energieeffizienten Beschaffung ermuntert werden. Hemmnisse, die der energieeffizienten Beschaffung oder der Steigerung der Energieeffizienz im Allgemeinen entgegenstehen, sind zu beseitigen. Da es in

Deutschland bereits ambitionierte Vorgaben zu energieeffizienter Beschaffung gibt, sind durch die Richtlinie keine Änderungen im Vergaberecht zu erwarten.

2.1 Vorschriften mit verbindlichen Vorgaben zur Energieeffizienz

Nachfolgend sind Vorschriften aufgeführt, die das Berücksichtigen der Energieeffizienz zwingend vorgeben.

Vergabeverordnung (VgV): Allgemeine Anforderungen

Die in der Richtlinie 2010/30/EU zur Energieverbrauchskennzeichnung enthaltenen Anforderungen an öffentliche Auftraggeber sind seit dem 20. August 2011 in § 4 Abs. 4 – 6 Vergabeverordnung (VgV)¹⁶ festgelegt. Die VgV ist von allen öffentlichen Auftraggebern bei europaweiten Ausschreibungen zu beachten.

Nach § 4 Abs. 4 – 6 VgV **sollen** (Soll-Vorschrift) bei der Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Waren, Geräte oder Ausrüstungen oder beim Einkauf von Dienstleistungen, bei denen solche zum Einsatz kommen,

- ▶ das höchste Leistungsniveau an Energieeffizienz und
- ▶ soweit vorhanden, die höchste Energieeffizienzklasse im Sinne der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung eingefordert werden.

Darüber hinaus **müssen** (Muss-Vorschrift) gemäß § 4 Abs. 6 VgV in der Leistungsbeschreibung oder an anderer geeigneter Stelle in den Vergabeunterlagen von den Bietern folgende Informationen gefordert werden:

1. konkrete Angaben zum Energieverbrauch, es sei denn, die auf dem Markt angebotenen Waren, technischen Geräte oder Ausrüstungen unterscheiden sich im zulässigen Energieverbrauch nur geringfügig, und
2. in geeigneten Fällen,
 - a. eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder
 - b. die Ergebnisse mit einer Buchstabe a vergleichbaren Methode zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit.

Falls die Angaben klärungsbedürftig sind, dürfen ergänzende Erläuterungen von den Bietern gefordert werden, also beispielsweise die Definition von Betriebszuständen oder Produktdatenblätter.

Die Energieeffizienz **ist** (Muss-Vorschrift) als Bewertungskriterium bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots zu berücksichtigen.

Konkret bedeutet dies: Bei Ausschreibungen von Liefer- oder Dienstleistungen mit energieverbrauchsrelevanten Waren, technischen Geräten oder Ausrüstungen sind zumindest Angaben zum Energieverbrauch zu fordern. Diese Angaben müssen auch bei der Zuschlagserteilung berücksichtigt werden. Dabei bietet sich die Berechnung der Lebenszykluskosten an. Darüber hinaus sollten Ausschlusskriterien zum Energiebedarf formuliert werden (§ 4 Abs. 5 VgV). Dies ist jedoch keine zwingende Vorgabe.

In § 6 Abs. 2 – 6 VgV sind die gleichen Regelungen für die Lieferung von energieverbrauchsrelevanten Waren, technischen Geräten oder Ausrüstungen normiert, die ein wesentlicher Bestandteil einer Bauleistung sind.

Sektorenverordnung (SektVO): Allgemeine Anforderungen

In § 7 Abs. 4 der Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung – SektVO)¹⁷ ist eine ähnliche Regelung wie in § 4 Abs. 4 – 6 VgV enthalten. Sektorenauftraggeber fallen jedoch nicht unter den Anwendungsbereich des Artikels 9 der Richtlinie 2010/30/EU. Deshalb beschränkt sich der Anwendungsbereich auf technische Geräte und Ausrüstungen und nicht auf Dienstleistungen. Die Vorgabe, das höchste Leistungsniveau beziehungsweise die höchste Energieeffizienzklasse einzufordern, entfällt. Jedoch sind Angaben zum Energieverbrauch zwingend einzuholen. Die Angaben zum Energieverbrauch können bei der Zuschlagserteilung nach freiem Ermessen berücksichtigt werden.

§ 7 Abs. 4 SektVO: „Mit der Leistungsbeschreibung sind im Rahmen der technischen Anforderungen von den Bietern Angaben zum Energieverbrauch von technischen Geräten und Ausrüstungen einzuholen. Bei Bauleistungen sind diese Angaben dann zu fordern, wenn die Lieferung von technischen Geräten und Ausrüstungen Bestandteil dieser Bauleistungen sind. Dabei ist in geeigneten Fällen eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder eine vergleichbare Methode zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit vom Bieter zu fordern.“

Vergabeverordnung (VgV): Beschaffung von Straßenfahrzeugen

Anforderungen zu Energieeffizienz bei Straßenfahrzeugen sind in § 4 Abs. 7 – 10 VgV geregelt und von öffentlichen Auftraggebern bei europaweiten Ausschreibungen zu beachten. Es wird festgelegt, dass öffentli-

che Auftraggeber bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen Energieverbrauch und Umweltauswirkungen zu berücksichtigen haben. Zumindest müssen folgende Faktoren, jeweils bezogen auf die Lebensdauer des Straßenfahrzeugs, angemessen (das steht im Ermessen des Auftraggebers) in die Wertung einfließen:

- ▶ Energieverbrauch,
- ▶ Kohlendioxid-Emissionen,
- ▶ Emissionen von Stickoxiden,
- ▶ Emissionen von Nichtmethan-Kohlenwasserstoffen und
- ▶ partikelförmige Abgasbestandteile.

Diese Faktoren sind als Ausschluss- und Bewertungskriterien zu berücksichtigen. Ausschlusskriterien müssen nach einer Marktrecherche der Auftraggeber festgelegt werden - in der Praxis meist basierend auf Euro-Normen. Geht es bei der Entscheidung über den Zuschlag um die finanzielle Bewertung des Energieverbrauchs und der Umweltauswirkungen von Straßenfahrzeugen, so ist die Berechnungsmethode nach den Anlagen 2 und 3 der VgV anzuwenden.

Einsatzfahrzeuge, zum Beispiel von Polizei oder Feuerwehr, sind von der Anwendung des § 4 Abs. 7 VgV ausgenommen, es sei denn, der Stand der Technik lässt es zu und die Einsatzfähigkeit wird nicht beeinträchtigt.

Sowohl § 4 Abs. 7 – 10 VgV als auch § 7 Abs. 5 – 6 SektVO dienen der Umsetzung der EU-Richtlinie über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (2009/33/EG).

Hilfestellung zur Berechnung der über die Lebensdauer von Straßenfahrzeugen anfal-

lenden externen Kosten gibt einerseits ein Excel-Tool von Buy Smart+, das hier kostenfrei herunter geladen werden kann: www.buy-smart.info/downloads/downloads4.

Eine Datenbank, in der nach verschiedenen Fahrzeugtypen gesucht und diese hinsichtlich Umweltkriterien verglichen werden können, bietet das Clean Vehicle Portal: www.cleanvehicle.eu/de/startseite/.

Beschaffung von Straßenfahrzeugen: Sektorenverordnung (SektVO)

Sektorenauftraggeber müssen gemäß § 7 Abs. 5 und 6 SektVO bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen Energieverbrauch und Umweltauswirkungen berücksichtigen. Jedoch sind die Anforderungen weniger streng als in der VgV. So gibt es keine kumulierende Berücksichtigung von Energieverbrauch und Umweltauswirkungen in Leistungsbeschreibung und als Zuschlagskriterium. Bei der Zuschlagserteilung muss die Berücksichtigung nicht angemessen sein. Ein Ausnahmetatbestand für Einsatzfahrzeuge ist jedoch nicht definiert.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen (AVV-EnEff)

Zur Umsetzung von Artikel 5 der Richtlinie 2006/32/EG betreffend Energiedienstleistungen und des Integrierten Energie- und Klimaprogramms (IEKP) wurde in Deutschland die AVV-EnEff¹⁸ im Januar 2008 erlassen. Die AVV-EnEff und die ihr als Anlage beigefügten Leitlinien sind bei der Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A (VOL/A) durch alle Bundesdienststellen zu beachten. Die Gültigkeit der AVV-EnEff

wurde durch eine Änderung vom 16. Januar 2013 verlängert bis zum 24. Januar 2017¹⁹. In der AVV-EnEff ist vorgeschrieben, dass im Rahmen einer Bedarfsanalyse für die vorgesehene Beschaffung auch der Aspekt der energieeffizientesten Systemlösung zu prüfen und bei der Erstellung der Vergabeunterlagen der Energieverbrauch in der Nutzungsphase zu berücksichtigen sind. Soweit möglich und sofern ein sachlicher Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand besteht, sind für die Ausführung des Auftrags auch umwelt- und energieeffizienzbezogene Vertragsbedingungen zu fordern. Für die abschließende Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots sind neben den Anschaffungskosten die voraussichtlichen Betriebskosten über die Nutzungsdauer – vor allem die Kosten für den Energieverbrauch der zu beschaffenden Geräte – sowie die Abschreibungs- und Entsorgungskosten zu berücksichtigen (Lebenszykluskostenprinzip).

Energy-Star-Verordnung (EG Nr. 106/2008)

Die Energy-Star-Verordnung (EG Nr. 106/2008)²⁰ dient der Umsetzung des Abkommens vom 20. Dezember 2006 zwischen der Regierung der U.S.A. und der EU über die Koordinierung der Kennzeichnung für Strom sparende Bürogeräte. Nach dieser Verordnung müssen Bundesdienststellen eine Mindestanforderung an den Stromverbrauch von Bürogeräten gemäß den Spezifikationen des Energy Star stellen. Es gibt Anforderungen für Computer, Monitore sowie bildgebende Geräte²¹.

2.2 Regelungen ohne verbindliche Vorgaben zur Energieeffizienz

Nachfolgend sind weitere Regelungen aufgeführt, mit denen umweltfreundliche Beschaffung ermöglicht wird. Sie enthalten jedoch keine zwingenden Vorgaben.

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

Im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)²² ist in § 97 Abs. 4 festgehalten, dass für die Auftragsausführung zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden können, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen. Bedingung dafür ist, dass die Anforderungen im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Um den Anforderungen der Transparenz gerecht zu werden, sind schon in den Vergabeunterlagen Anforderungen an die umweltverträgliche Ausführung des Auftrags darzulegen. Dies kann beispielsweise der Transport von Waren und Werkzeugen zum Ort der Auftragsausführung sein. Beispielsweise ist es möglich, den Anlieferzyklus bei wiederkehrenden Leistungen festzulegen, um die Anzahl der Transporte zu minimieren. Nicht zulässig sind Ausführungsklauseln, wenn sie Bieter diskriminieren. Dies wäre bei dem Ausschluss des Transports per Flugzeug der Fall, wenn bestimmte Bieter in der EU deshalb nicht liefern können.

Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A)²³

In der VOL/A ist die Berücksichtigung von Energieeffizienz im Vergabeprozess an verschiedenen Stellen ausdrücklich ermöglicht:

- ▶ Gemäß § 8 EG Abs. 5 VOL/A können für die Definition von Umwelteigenschaften Spezifikationen aus Umweltzeichen verwendet werden²⁴.
- ▶ Gemäß § 16 Abs. 8, § 19 EG Abs. 9 VOL/A entscheiden Auftraggeber über den Zuschlag durch Kriterien wie Umwelteigenschaften, Betriebskosten und Lebenszykluskosten.

Vorschriften, die verbindliche Vorgaben zur Energieeffizienz bei Beschaffungen enthalten:

Vorschrift	Wertgrenze	Adressaten	Phase im Beschaffungsablauf
§ 4 Abs. 4 – 6 VgV (Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen)	Über EU-Schwellenwert	Öffentliche Auftraggeber des Bundes, der Bundesländer und der Kommunen	Leistungsbeschreibung Zuschlagskriterien
§ 6 Abs. 2 – 6 VgV (Vergabe von Bauleistungen)	Über EU-Schwellenwert	Öffentliche Auftraggeber des Bundes, der Bundesländer und der Kommunen	Leistungsbeschreibung Zuschlagskriterien
§ 7 Abs. 4 SektVO (Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Bauleistungen)	Über EU-Schwellenwert	Sektorenauftraggeber des Bundes, der Bundesländer und der Kommunen	Leistungsbeschreibung Zuschlagskriterien
§ 4 Abs. 7 – 10 VgV (Vergabe von Straßenfahrzeugen)	Über EU-Schwellenwert	Öffentliche Auftraggeber des Bundes, der Bundesländer und der Kommunen	Leistungsbeschreibung Zuschlagskriterien
§ 7 Abs. 5, 6 SektVO (Vergabe von Straßenfahrzeugen)	Über EU-Schwellenwert	Sektorenauftraggeber des Bundes, der Bundesländer und der Kommunen	Leistungsbeschreibung Zuschlagskriterien
AVV-EnEff	Unter und über EU-Schwellenwert	Bundesdienststellen	Bedarfsanalyse Leistungsbeschreibung Zuschlagskriterien Vertragsbedingungen
Energy-Star-Verordnung (EG Nr. 106/2008)	Über EU-Schwellenwert	Bundesdienststellen	Leistungsbeschreibung

Quelle: Berliner Energieagentur GmbH

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)²⁵

In der VOB/A sind der VOL/A entsprechende Vorschriften enthalten, die die Berücksichtigung von Energieeffizienz im Vergabeprozess ermöglichen:

- ▶ Gemäß § 7 Abs. 7, § 7 EG Abs. 7 VOB/A können für die Definition von Umwelteigenschaften Spezifikationen aus Umweltzeichen verwendet werden²⁶.
- ▶ Gemäß § 16 Abs. 6, § 16 EG Abs. 7 VOB/A entscheiden Auftraggeber über den Zuschlag durch Kriterien wie Umwelteigenschaften, Betriebs- und Folgekosten.

Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV)

Die Richtlinie über öffentliche Beschaffung in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit vom 13. Juli 2009 (RL 2009/81/EG)²⁷ wurde mit der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) vom 12. Juli 2012²⁸ in deutsches Recht umgesetzt. Sie gilt für die Vergabe von verteidigungs- und sicherheitsrelevanten Aufträgen über dem EU-Schwellenwert. Die Möglichkeit, energieeffizient zu beschaffen, ist an mehreren Stellen der VSVgV geregelt:

- ▶ Gemäß § 15 Abs. 6 VSVgV können für die Definition von Umwelteigenschaften Spezifikationen aus Umweltzeichen verwendet werden²⁹.
- ▶ Gemäß § 16 Abs. 8, § 19 EG Abs. 9 VOL/A entscheiden Auftraggeber über den Zuschlag durch Kriterien wie Betriebskosten, Rentabilität oder Lebenszykluskosten oder Umwelteigenschaften.

3. Effizienzkriterien im Beschaffungsablauf

Energieeffizienzkriterien können in allen Phasen des Beschaffungsablaufs berücksichtigt werden. Die allgemeinen Prinzipien und Grundsätze des Vergaberechts sind jedoch stets einzuhalten. Dazu gehören der freie Warenverkehr, die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit sowie die davon abgeleiteten Grundsätze, wie zum Beispiel Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung, gegenseitige Anerkennung, Verhältnismäßigkeit und Transparenz sowie die Öffnung des öffentlichen Beschaffungswesens für den Wettbewerb.

Die folgende Abbildung enthält eine Übersicht über Umwelt- und Energieeffizienzaspekte im Vergabeverfahren, mit Ausnahme

von Anforderungen an die Eignung und die Auftragsausführung.

Im Folgenden werden Möglichkeiten dargestellt, die sich im Beschaffungsprozess für die Berücksichtigung von Energieeffizienz bieten.

3.1 Bedarfsanalyse und Festlegung des Auftragsgegenstandes

Vor jeder Beschaffungsentscheidung sollten die Notwendigkeit sowie der Umfang der Beschaffung erwogen werden. Eventuelle Alternativen zum Kauf eines Produkts, wie die Reparatur des alten Gerätes oder das Leasing eines Produkts sowie Maßnahmen der Effizi-

Abbildung 1:

Umweltfreundliche Beschaffung

Quelle: Berliner NetzwerkE (www.berliner-netzwerk-e.de)



enz- und Synergiesteigerung können ebenfalls ausgelotet werden. Eine kritische und genaue Bedarfsanalyse ist einer der wichtigsten Schritte einer energieeffizienten Beschaffung und hat entscheidenden Einfluss auf die Definition des Auftragsgegenstands. Die Bedarfsanalyse ist dem eigentlichen Vergabeverfahren vorgelagert, so dass die Anforderungen der europäischen Vergaberichtlinien nicht angewendet werden müssen. Das heißt, Auftraggeber haben hier die Freiheit, den Beschaffungsgegenstand so zu definieren, dass nur energieeffiziente Produkte oder Dienstleistungen angeboten werden können – sofern auftrags- und sachbezogene Gründe dafür sprechen. Auftraggeber sind nicht zur vorherigen Marktanalyse verpflichtet und müssen nicht überprüfen, ob sich das Ziel auch mit einer technikoffenen Ausschreibung erreichen lässt³⁰. Zum Beispiel können ein Niedertemperaturkessel statt einem Brennwertkessel oder LED-Lampen statt Halogenlampen als Auftragsgegenstand festgelegt werden. Bestimmte energieeffiziente Techniken können auch dann definiert werden, wenn nur ein Bieter die Anforderungen erfüllen kann³¹. Oftmals ist es jedoch empfehlenswert, die Ausschreibung nach der gewünschten Funktion auszugestalten und dabei auf eine möglichst geringe Umweltbelastung zu achten.

Auftraggeber von Bundesministerien und -behörden müssen gemäß Art. 2 Abs. 1 AVV-EnEff im Rahmen einer Bedarfsanalyse für die vorgesehene Beschaffung auch den Aspekt der energieeffizientesten Systemlösung prüfen.

3.2 Leistungsbeschreibung

Energieeffizienzanforderungen können als Ausschluss- oder Bewertungskriterien in die Leistungsbeschreibung integriert werden. Vorgeschrieben ist es in folgenden Fällen:

AVV-EnEff (alle Ausschreibungen von Bundesministerien und deren nachgeordneten Einrichtungen): Energieverbrauch in der Nutzungsphase ist bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung zu berücksichtigen.

§ 4 Abs. 4 – 6 VgV (Ausschreibungen über dem EU-Schwellenwert von allen Auftraggebern): Bei der Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Waren, Geräte oder Ausrüstungen oder beim Einkauf von Dienstleistungen, bei denen solche zum Einsatz kommen, sind das höchste Leistungsniveau an Energieeffizienz und soweit vorhanden, die höchste Energieeffizienzklasse im Sinne der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung einzufordern.

Darüber hinaus **müssen** in der Leistungsbeschreibung oder an anderer geeigneter Stelle in den Vergabeunterlagen von den Bietern folgende Informationen gefordert werden:

1. konkrete Angaben zum Energieverbrauch, es sei denn, die auf dem Markt angebotenen Waren, technischen Geräte oder Ausrüstungen unterscheiden sich im zulässigen Energieverbrauch nur geringfügig, und
2. in geeigneten Fällen,
 - a. eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder
 - b. die Ergebnisse einer Buchstabe a vergleichbaren Methode zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit.

In § 6 Abs. 2 – 6 VgV sind die gleichen Regelungen für die Lieferung von energieverbrauchsrelevanten Waren, technischen Geräten oder Ausrüstungen normiert, die ein wesentlicher Bestandteil einer Bauleistung sind.

§ 7 Abs. 4 SektVO (Ausschreibungen über dem EU-Schwellenwert von Sektorauftraggebern): „Mit der Leistungsbeschreibung

sind im Rahmen der technischen Anforderungen von den Bietern Angaben zum Energieverbrauch von technischen Geräten und Ausrüstungen zu fordern. Bei Bauleistungen sind diese Angaben dann zu fordern, wenn die Lieferung von technischen Geräten und Ausrüstungen Bestandteil dieser Bauleistungen sind.“

In § 4 Abs. 7 – 10 VgV ist festgelegt, dass öffentliche Auftraggeber bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen über dem EU-Schwellenwert Anforderungen an Energieverbrauch und Umweltauswirkungen als Ausschluss- und Bewertungskriterien aufzustellen haben.

Sektorauftraggeber müssen gemäß § 7 Abs. 5 und 6 SektVO bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen über dem EU-Schwellenwert ebenfalls Energieverbrauch und Umweltauswirkungen berücksichtigen.

Die **Energy-Star-Verordnung (EG Nr. 106/2008)** verlangt von Bundesdienststellen bei Ausschreibungen von Computern, Monitoren sowie bildgebenden Geräte über dem EU-Schwellenwert Mindestanforderung an den Stromverbrauch gemäß den Spezifikationen des Energy Star zu stellen.

Die Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) erstellt und veröffentlicht auf Grundlage von § 9 Nr. 13 des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) Listen mit Energieeffizienzkriterien für technische Spezifikationen. Zurzeit stehen Kriterien für folgende Produktkategorien zur Verfügung:

- ▶ Haushaltsgroßgeräte
- ▶ Haushaltskleingeräte
- ▶ Informations- und Unterhaltungselektronik

- ▶ Beleuchtung
- ▶ Kfz-Bereich

Weitere Informationen: http://www.bfee-online.de/bfee/informationsangebote/energieeffizienzkriterien_fuer_produkte/index.html

3.3 Nutzung von Umweltzeichen

3.3.1 Freiwillige Umweltzeichen

Umweltzeichen sind in der Regel freiwillig und werden als Gütezeichen/Label definiert, mit denen eine oder mehrere bestimmte Umwelteigenschaften eines Produkts oder einer Dienstleistung belegt werden. Inzwischen gibt es Umweltzeichen für eine breite Palette an Produktgruppen. Ein bekanntes deutsches Umweltzeichen ist der Blaue Engel, der Kriterien für rund 125 Produktkategorien bereitstellt (<http://www.blauer-engel.de/>). Für energieverbrauchsrelevante Produkte enthält der Blaue Engel Anforderungen an die Energieeffizienz.

Die Aufnahme von Kriterien aus Umweltzeichen als technische Spezifikation in die Leistungsbeschreibung ist nach § 8 Abs. 5 VOL/A-EG, § 7 Abs. 7 VOB/A, § 7 Abs. 7 EG VOB/A und § 15 Abs. 6 VSVgV zulässig. Auftraggeber können also Kriterien, die bei der Erteilung von Umweltzeichen herangezogen werden und die zur Beschreibung des Auftragsgegenstands geeignet sind, in der Leistungsbeschreibung verwenden. Dies gilt sowohl für nationale als auch europaweite Ausschreibungen. Öffentliche Auftraggeber dürfen in der Leistungsbeschreibung jedoch bisher³² nicht fordern, dass eine Ware oder eine Dienstleistung mit einem bestimmten Umweltzeichen ausgezeichnet ist oder pauschal auf die Kriterien eines Umweltzeichens verweisen³³.

Öffentliche Auftraggeber können die in Umweltzeichen definierten Kriterien im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe als Leistungs- oder Funktionsanforderungen verwenden, wenn

- a) sie sich zur Definition der Merkmale des Auftragsgegenstandes eignen,
- b) die Anforderungen des Umweltzeichens auf der Grundlage von wissenschaftlich abgesicherten Informationen ausgearbeitet werden,
- c) die Umweltzeichen im Rahmen eines Verfahrens erlassen werden, an dem interessierte Kreise wie staatliche Stellen, Verbraucher, Hersteller, Händler und Umweltorganisationen teilnehmen können und
- d) das Umweltzeichen für alle Betroffenen zugänglich und verfügbar ist³⁴.

Bei Typ-I-Umweltzeichen sind diese Voraussetzungen erfüllt. Sie haben Kriterien, die die ausgezeichneten Produkte von anderen Produkten vergleichbarer Leistung positiv abheben. Die Kriterien wurden von Dritten entwickelt und die Produkte sind von einer externen Stelle zertifiziert. Die Anforderungen sind in der internationalen Norm ISO 14024³⁵ beschrieben. Beispiele sind der Blaue Engel, der Nordic Swan und das EU-Ecolabel.

Das den Kriterien jeweils zugrunde liegende freiwillige Energie- oder Umweltlabel kann als Nachweis für die Einhaltung der in der Leistungsbeschreibung spezifizierten technischen Anforderungen genutzt werden. Für eine rechtssichere und diskriminierungsfreie Beschaffung ist ein Passus in der Leistungsbeschreibung hinzuzufügen, der besagt, dass auch vergleichbare Nachweise zur Einhaltung der Kriterien akzeptiert werden. Da-

bei kann es sich zum Beispiel um technische Unterlagen des Herstellers oder Prüfberichte anerkannter Stellen handeln.

Ein Vergleich und eine Bewertung einer Vielzahl von Labeln/Kennzeichen sind unter <http://label-online.de/> zu finden. Des Weiteren haben das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, das Umweltbundesamt und der Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. die Publikation „Umweltinformationen für Produkte und Dienstleistungen“ herausgegeben³⁶.

3.3.2 EU-Energieverbrauchskennzeichnung

Im Gegensatz zu den freiwilligen Umweltzeichen, kann die für bestimmte Produkte obligatorische EU-Energieverbrauchskennzeichnung direkt und ohne Einschränkungen in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden.

In vielen Produktgruppen dürfen nur noch Geräte in Verkehr gebracht werden, die mit EU-Energieverbrauchskennzeichen versehen sind. Bisher gibt es die Energieverbrauchskennzeichnung für folgende Produktgruppen:

- ▶ Elektrobacköfen,
- ▶ Fernsehgeräte,
- ▶ Haushaltsgeschirrspülmaschinen,
- ▶ Haushaltskühl- und Gefriergeräte,
- ▶ Lampen für Privathaushalte, Verwaltungen, Gewerbe und Lampen in der Straßenbeleuchtung, ab 1. März 2014 auch Leuchten
- ▶ Haushaltswäschetrockner,
- ▶ Haushaltswaschmaschinen,

- ▶ Haushaltswaschtrockner,
- ▶ Raumklimageräte,
- ▶ Staubsauger.

Die Energieverbrauchskennzeichnung mit den Effizienzklassen A bis G hat die Nachfrage nach effizienten Produkten erheblich gesteigert. So waren zum Beispiel die besten in Deutschland verkauften Geschirrspül- und Waschmaschinen im Jahre 2011 ungefähr 50 Prozent effizienter als noch 2005. Dies hatte zur Folge, dass ein Großteil der Produkte die Anforderungen der Klasse A erfüllte. Aus diesem Grunde wurden neue Label mit den Klassen A+, A++ und A+++ eingeführt. Neben der Energieeffizienzklasse informiert die Energieverbrauchskennzeichnung oft auch über den absoluten Energieverbrauch (meistens kWh pro Jahr) und weitere relevante Produkteigenschaften. Die Informationsvermittlung erfolgt sprachneutral über Piktogramme. Zukünftig werden weitere Produktgruppen mit der Energieverbrauchskennzeichnung versehen, so zum Beispiel Staubsauger, Warmwasserbereiter, professionelle Waschmaschinen, Trockner und Geschirrspüler sowie Ventilatoren und Raumheizprodukte³⁷.

Wenn es für das zu beschaffende Produkt die verpflichtende europäische Energieverbrauchskennzeichnung gibt, soll nach § 4 Abs. 5 und § 6 Abs. 3 VgV die höchste Energieeffizienzklasse direkt eingefordert werden. Dies gilt für alle Auftraggeber bei Ausschreibungen über dem EU-Schwellenwert. Gemäß Art. 2. Abs. 2 AVV-EnEff sind die Anforderungen der Energieverbrauchskennzeichnung zu berücksichtigen.

3.4 Lebenszykluskosten

Ein wichtiges Instrument für energieeffiziente Beschaffung ist die Berechnung der Lebenszykluskosten, also die Summe aus

Anschaffungs-, Betriebs- und Entsorgungskosten. Eine Berücksichtigung der Lebenszykluskosten findet erst bei der Wertung der Angebote als Bewertungskriterium statt. Die Methode und Faktoren, die in die Berechnung einfließen, müssen jedoch schon in der Leistungsbeschreibung klar definiert sein.

So können zum Beispiel folgende Angaben in der Leistungsbeschreibung getroffen werden:

- ▶ Jahresnutzungszeiten in den verschiedenen Betriebszuständen,
- ▶ Strompreis, der der Berechnung zugrunde liegt,
- ▶ die erwartete Nutzungsdauer,
- ▶ der Diskontsatz,
- ▶ eine eingerechnete Strompreissteigerung.

Folgende Werte sollten durch den Auftraggeber von den Bietern abgefragt werden:

- ▶ Anschaffungskosten,
- ▶ Faktoren, die die Betriebskosten beeinflussen wie Strom-, Wärme-, Treibstoff- oder Wasserverbrauch,
- ▶ weitere Kosten wie Wartungs- und Entsorgungskosten, Versicherungen.

Es wird deutlich, dass die Lebenszykluskosten sowohl ökonomische als auch ökologische Aspekte widerspiegeln, da sie auch die Kosten enthalten, die Auftraggeber nach Kauf des Produkts zu tragen haben. Die nachfolgenden Kosten können erheblich zu Buche schlagen und über dem Anschaffungspreis liegen. Insbesondere bei Geräten, die in der Nutzungsphase erheblich Energie benötigen (zum Beispiel Fahrzeuge, IKT, Beleuchtung), ist es sinnvoll, die Lebenszykluskosten (inklusive den Anschaffungskosten) als entscheidendes oder sogar alleiniges Bewertungskriterium heranzuziehen.

In **Art. 2 Abs. 4 AVV-EnEff** ist für Auftraggeber in Bundesdienststellen vorgegeben, dass „die voraussichtlichen Betriebskosten über die Nutzungsdauer – vor allem die Kosten für den Energieverbrauch der zu beschaffenden Geräte – sowie die Abschreibungs- und Entsorgungskosten zu berücksichtigen (Lebenszykluskostenprinzip)“ sind.

Gemäß **§ 4 Abs. 6 VgV** muss in geeigneten Fällen eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder eine vergleichbare Methode zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit durchgeführt werden.

In **§ 6 Abs. 2 – 6 VgV** sind die gleichen Regelungen für die Lieferung von energieverbrauchsrelevanten Waren, technischen Geräten oder Ausrüstungen normiert, die ein wesentlicher Bestandteil einer Bauleistung sind.

Nach **§ 7 Abs. 4 SektVO** ist in geeigneten Fällen eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder eine vergleichbare Methode zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit vom Bieter zu fordern.

Auf der Internetseite des Umweltbundesamts sind verschiedene Berechnungshilfen zur Ermittlung der Lebenszykluskosten zusammengestellt, die bei der Umsetzung helfen können: <http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung/berechnung-der-lebenszykluskosten>

Neben der Berechnung der Lebenszykluskosten für Auftraggeber ist es bei der Angebotswertung auch möglich, externe Kosten zu berücksichtigen. Dies sind Kosten, die nicht vom Nutzer, sondern von der Allgemeinheit getragen werden, wie beispielsweise Gesundheitsschäden durch Schadstoffemissionen. Aufgrund fehlender wissenschaftlich

abgesicherter Quantifizierungs- und Berechnungsmethoden ist die Bewertung externer Kosten ohne rechtliche Vorgaben jedoch nur in Ausnahmefällen praktikabel. Ein Beispiel für rechtliche Vorgaben zur Berücksichtigung externer Kosten sind § 4 Abs. 7 ff sowie Anlagen 2 und 3 der VgV, in denen Schadstoffemissionen und Energieverbrauch bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen monetär bewertet werden.

3.5 Eignung der Bieter

Bei öffentlichen Bau- und Dienstleistungsaufträgen kann der öffentliche Auftraggeber verlangen, dass das Unternehmen bestimmte Normen für das Energie- oder Umweltmanagement erfüllt, wenn diese für die Ausführung des Auftrags relevant sind (§ 7 Abs. 11 VOL/A-EG). Mit der im Juni 2011 veröffentlichten Norm ISO 50001 wurden erstmalig internationale Standards für ein Energiemanagementsystem aufgestellt, das zu wesentlichen Energieeinsparungen in Unternehmen beiträgt.

3.6 Nebenangebote

Eine gute Möglichkeit für Auftraggeber, möglicherweise nicht bedachte energieeffizientere Varianten in das Verfahren einzubeziehen, ist die Öffnung für Nebenangebote. Diese liegen vor, wenn ein Bieter mit seinem Angebot inhaltlich von den von dem Auftraggeber vorgegebenen Leistungen abweicht. Die Abweichung kann sich auf die Leistung, die Rahmenbedingungen des Vertrags oder die Abrechnung beziehen. Allerdings müssen Nebenangebote in der Ausschreibung ausdrücklich zugelassen und Ausschlusskriterien formuliert werden, um die Vergleichbarkeit der Angebote zu gewährleisten (§ 8 Abs. 4 VOL/A, § 9 Abs. 5 VOL/A-EG).

3.7 Auftragsausführung

Vorgaben zur Auftragsausführung können beispielsweise Anforderungen an die Lieferung von Waren sein. Diskriminierend wäre es, wenn nur regionale Produkte beschafft oder Bieter mit kurzen Transportwegen bevorzugt werden sollten. Die Bevorzugung oder der Ausschluss bestimmter Transportmittel bei der Anlieferung von Waren ist rechtlich problematisch. Energieeffizienz- und andere Umweltkriterien können dann rechtssicher an Transportmittel gestellt werden, wenn diese die zu beschaffende Leistung darstellen und nicht lediglich der Anlieferung des beschafften Produkts dienen. Beispielsweise können Umwelanforderungen an Fahrdienstleistungen für Schülerinnen und Schüler gestellt werden. Sofern öffentliche Auftraggeber Transportwege bei der Ausschreibung als zulässiges Kriterium berücksichtigen möchten, muss in den Vergabeunterlagen eindeutig zum Ausdruck gebracht werden, dass dahinter nicht die Bevorzugung regionaler Bieter, sondern ein ökologisches Anliegen in Form des Klimaschutzes steht³⁸.

3.8 Wertung der Angebote

Nach § 97 Abs. 5 GWB erhält das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag. Die Wirtschaftlichkeit wird nach durch den Auftraggeber festgelegten und durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigten Kriterien, wie beispielsweise Qualität, Preis, Umwelteigenschaften, Betriebskosten und Lebenszykluskosten bestimmt.

Für die Ermittlung der Wirtschaftlichkeit sind in bestimmten Fällen, wie in Kapitel 3.4 beschrieben, die Lebenszykluskosten zu berechnen.

3.9 Nachweise

Wenn es für das zu beschaffende Produkt die verpflichtende europäische Energieverbrauchskennzeichnung gibt, kann oder muss (siehe Kapitel 3.3.2) die höchste Effizienzklasse direkt eingefordert werden und das Kennzeichen ist der Nachweis. Häufig gibt es jedoch kein verpflichtendes Label. In diesem Fall können als Nachweis für die Einhaltung der in der Leistungsbeschreibung spezifizierten technischen Anforderungen gegebenenfalls zugrunde liegende freiwillige Energie- oder Umweltlabel genutzt werden. Für eine rechtssichere und diskriminierungsfreie Beschaffung ist ein Passus in der Leistungsbeschreibung hinzuzufügen, der besagt, dass auch vergleichbare Nachweise zur Einhaltung der Kriterien akzeptiert werden. Dabei kann es sich zum Beispiel um technische Unterlagen des Herstellers oder Prüfberichte anerkannter Stellen handeln.

4. Ausblick

Am 25. Juni 2013 haben sich Vertreter des Europäischen Parlaments, des Rates und der Europäischen Kommission auf die wesentlichen Eckpunkte für die Modernisierung des EU-Vergaberechts geeinigt³⁹. Das Europäische Parlament hat den Richtlinien am 15. Januar 2014 zugestimmt, so dass sie nach der Verabschiedung durch den Rat voraussichtlich im März 2014 in Kraft treten werden. Die Frist für die Umsetzung in nationales Recht beträgt zwei Jahre ab Inkrafttreten. Ziele der Novellierung des EU-Vergaberechts sind eine Vereinfachung und Flexibilisierung

der Vergabeverfahren, eine Erweiterung der elektronischen Vergabe sowie die Verbesserung des Zugangs für kleine und mittlere Unternehmen zu den Vergabeverfahren. Zudem sollen künftig strategische Aspekte zum Erreichen der klima- und umweltpolitischen Ziele stärker in den Vergabeverfahren berücksichtigt werden, was auch Vorgaben zu Energieeffizienz und Lebenszykluskosten bedeutet. Im neuen Legislativpaket Vergaberecht sind auch Erleichterungen für die Nutzung von Umweltzeichen vorgesehen.

5. Zusammenfassung

Das Vergaberecht erlaubt nicht nur, sondern fordert in bestimmten Fällen, Energieeffizienz im Vergabeverfahren zu berücksichtigen. Energieeffizienzkriterien lassen sich im gesamten Beschaffungsprozess integrieren. Von besonderer Bedeutung sind sie bei der Bedarfsanalyse und dem Erstellen der Leistungsbeschreibung. Ob die Energie- und damit Kosteneinsparungen in der Nutzungs-

phase größer sind als möglicherweise höhere Anschaffungskosten für energieeffiziente Geräte, lässt sich mit Hilfe der Lebenszykluskostenberechnung prüfen. Insbesondere bei Geräten, die im dauerhaften Betrieb sind, führt die Berücksichtigung von Energieeffizienz in der Regel zu einer höheren Wirtschaftlichkeit, indem Energiekosten während der Nutzungsphase eingespart werden.

Endnoten

- ¹ BMWi: <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/Energiepolitik/europaeische-energiepolitik.html>
- ² BMUB: <http://www.bmub.bund.de/themen/klima-energie/energieeffizienz/kurzinfo/>
- ³ BMWi: <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Technologie/Rahmenbedingungen/innovation-beschaffungswesen,did=377366.html>.
- ⁴ McKinsey & Company, Inc., im Auftrag des BMUB: Potenziale der öffentlichen Beschaffung für ökologische Industriepolitik und Klimaschutz, 2008: <http://www.bmub.bund.de/themen/wirtschaft-produkte-ressourcen/produkte-und-umwelt/umweltfreundliche-beschaffung/mckinsey-studie/>.
- ⁵ EDL-Richtlinie, 2006/32/EG: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:114:0064:0064:DE:PDF>.
- ⁶ Richtlinie 2009/33/EG (Fahrzeuge): <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:120:0005:0012:de:pdf>.
- ⁷ Auf die Richtlinie über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge wird in Kapitel 2.1 näher eingegangen.
- ⁸ Energieverbrauchskennzeichnungs-Richtlinie, 2010/30/EU: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:153:0001:0012:DE:PDF>.
- ⁹ Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG): http://www.gesetze-im-internet.de/envkg_2012/.
- ¹⁰ Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EnVKV): <http://www.gesetze-im-internet.de/envkv/>
- ¹¹ Energieeffizienzrichtlinie, 2012/27/EU <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:315:0001:0056:DE:PDF>
- ¹² Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G): <http://www.gesetze-im-internet.de/edl-g/>
Das EDL-G wurde am 11. November 2010 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I, Nr. 55, S. 1483 ff.) veröffentlicht und ist am Tag nach der Verkündung, 12. November 2010, in Kraft getreten.
- ¹³ Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG): http://www.gesetze-im-internet.de/envkg_2012/.
- ¹⁴ Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EnVKV): <http://www.gesetze-im-internet.de/envkv/>
- ¹⁵ Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:315:0001:0056:DE:PDF>.
- ¹⁶ Vergabeverordnung (VgV): http://www.gesetze-im-internet.de/vgv_2001/.
- ¹⁷ Sektorenverordnung – SektVO: <http://www.gesetze-im-internet.de/sectvo/>.
- ¹⁸ BMUB, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen (AVV-EnEff): <http://www.bmub.bund.de/themen/wirtschaft-produkte-ressourcen/produkte-und-umwelt/umweltfreundliche-beschaffung/allgemeine-verwaltungsvorschrift/artikel/allgemeine-verwaltungsvorschrift-zur-beschaffung-energieeffizienter-produkte-und-dienstleistungen/>.
- ¹⁹ BMUB, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen (AVV-EnEff): <http://www.bmub.bund.de/themen/wirtschaft-produkte-ressourcen/produkte-und-umwelt/umweltfreundliche-beschaffung/allgemeine-verwaltungsvorschrift/artikel/allgemeine-verwaltungsvorschrift-zur-beschaffung-energieeffizienter-produkte-und-dienstleistungen/>.

- ²⁰ Energy-Star-Verordnung (EG Nr. 106/2008): <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:039:0001:0007:DE:PDF>
- ²¹ <http://www.eu-energystar.org/de/254.shtml>.
- ²² Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB): <http://www.gesetze-im-internet.de/gwb/>
- ²³ VOL/A: <http://www.bmwi.de/DE/Service/gesetze,did=191324.html>.
- ²⁴ Dabei muss es sich um Typ-I-Umweltzeichen nach ISO 14024 handeln. Das sind von Dritten vergebene Kennzeichen hinsichtlich bestimmter, über den gesamten Lebenszyklus ermittelter Kriterien.
- ²⁵ VOB/A: <http://www.bmvbs.de/Shared-Docs/DE/Artikel/B/GesetzeUndVerordnungen/vergabe-und-vertragsordnung-fuer-bauleistungen-vob.html>.
- ²⁶ Dabei muss es sich um Typ-I-Umweltzeichen nach ISO 14024 handeln. Das sind von Dritten vergebene Kennzeichen hinsichtlich bestimmter, über den gesamten Lebenszyklus ermittelter Kriterien.
- ²⁷ Richtlinie 2009/81/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG, Abl. Nr. L 216 vom 20. August 2009, S. 76.
- ²⁸ Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit – VSVgV vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1509).
- ²⁹ Dabei muss es sich um Typ-I-Umweltzeichen nach ISO 14024 handeln. Das sind von Dritten vergebene Kennzeichen hinsichtlich bestimmter, über den gesamten Lebenszyklus ermittelter Kriterien.
- ³⁰ Beschluss des OLG Düsseldorf vom 17. Februar 2010: http://www.bundesanzeiger-verlag.de/fileadmin/BIV-Portal/Dokumente/fachbeitraege/2012/VNav_5-12_Fachartikel.pdf.
- ³¹ Beschluss der 3. Vergabekammer des Bundes vom 10. Mai 2010, VK 3-42/10, http://www.bundeskartellamt.de/Shared-Docs/Entscheidung/DE/Entscheidungen/Vergaberecht/2010/VK3-42-10.pdf?__blob=publicationFile&v=4.
- ³² In Artikel 41 der neuen klassischen EU-Vergaberichtlinie ist vorgesehen, dass ein bestimmtes Gütezeichen als Nachweis für eine Umwelthanforderung verlangt werden kann. Gleichwertige Gütezeichen und gegebenenfalls auch andere geeignete Nachweise müssen jedoch zugelassen werden.
- ³³ Dies ist in dem EuGH-Urteil in der Rechtsache C 368/10, EU gegen die Niederlande vom 10. Mai 2012 zum Bezug von nachhaltigem Kaffee in den Niederlanden nochmals ausdrücklich bestätigt worden.
- ³⁴ § 8 Abs. 5 VOL/A-EG.
- ³⁵ ISO 14024: http://www.iso.org/iso/catalogue_detail?csnumber=23145.
- ³⁶ BDI, Umwelthinformationen für Produkte und Dienstleistungen, 2008 http://www.bdi.eu/Publicationen-Flyer_1874.htm (Aktualisierte Fassung wird im Jahr 2014 veröffentlicht).
- ³⁷ EuP Netzwerk: <http://www.eup-network.de/de/produktgruppen/uebersicht-energieverbrauchs-kennzeichnung/?PHPSESSID=db31f5d0ed0a73b936c4907d7271f89b>.
- ³⁸ Beschluss des OLG Rostock vom 30. Mai 2005 (Az 17 Verg 4/05) zum Transportaufwand zur Abfallbeseitigungsanlage bei der Vergabe von Entsorgungsleistungen.
- ³⁹ BMWi: <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Wirtschaft/Wettbewerbspolitik/oeffentliche-auftraege,did=190884.html>.

Herausgeber:

Umweltbundesamt
Fachgebiet III 1.3
Postfach 14 06
06844 Dessau-Roßlau
Tel: +49 340-2103-0
info@umweltbundesamt.de
Internet: www.umweltbundesamt.de

 /umweltbundesamt.de

 /umweltbundesamt

Autoren:

Vanessa Schmidt
Berliner Energieagentur GmbH
Französische Str. 23
10117 Berlin
Telefon 030 293330 – 0
Telefax 030 293330 – 99
E-Mail: office@berliner-e-agentur.de

Redaktion:

Fachgebiet III 1.3 Ökodesign, Umweltkennzeichnung, Umweltfreundliche Beschaffung
Grit Körber, Dagmar Kase

Gestaltung:

Umweltbundesamt

Broschüre bestellen:

Umweltbundesamt
c/o GVP
Postfach 30 03 61 | 53183 Bonn
Service-Telefon: 0340 2103-6688
Service-Fax: 0340 2104-6688
E-Mail: uba@broschuerenversand.de
Internet: www.umweltbundesamt.de

Publikation als pdf:

<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/energieeffiziente-oeffentliche-beschaffung>

Bildquellen:

Seite 1: © Clemens Hölter


Stand: Januar 2014

Umweltforschungsplan des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Forschungszahl 3711 93 303 Thema:
„Stärkung der umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung“



► **Diese Broschüre als Download**

[www.umweltbundesamt.de/publikationen/
energieeffiziente-oeffentliche-beschaffung](http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/energieeffiziente-oeffentliche-beschaffung)

 /umweltbundesamt.de
 /umweltbundesamt